



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Zehende Capittel. Daß die Schwestern mit niemand ein sonderliche
Gemeinschaft haben sollen/ auch keine Personen ins Closter hinein
lassen/ vnd von der Weise zu sprechen am Gätter/ oder in der ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

Das Zehende Capittel.

Daß die Schwestern mit niemand ein sonderliche Gemeinschaft haben sollen / auch keine Personen ins Kloster hinein lassen / vnd von der Weiße zu sprechen am Gätter / oder in der Sprech: Kammer.

Weil die Keinigkeit des Herzens, welche das Aug ist / damit man Gott anschawet / gar leichtlich verunreinigt werden / vnd seinen Glantz vnd Klarheit verlieren kan / durch weltliche Conuersation vnd Gemeinschaft / darumb wird außtrücklich verbotten / daß man kein Gespräch noch Conuersation haben soll mit weltlichen Männern / Frawen oder Jungfrawen / dan zuviel Gemeinschaft vnd Freundschaft tilgt vnd löscht auß den Geist der Andacht / vnd verursacht vnzahlbare Vnrub vnd Zerstreung.

der weltlichen gespräch vñ gemeinschaft fliehen.

Weiße zu reden am Gätter oder in der Sprech: Kammer.

2. Derhalben wird geordnet / daß keine Schwester / ja auch nit die Mater Ancilla, noch die Pförtnersche / mit jemand

mand (wer es auch sey) allein spreche / sondern allzeit in Gegenwart zweyer oder dreyer Schwestern / von der Obern insonderheit darzu verordnet / welche soviel möglich auß den Discreten seyn sollen / also daß man nit möge anfahen zu reden / biß daß ermelte Verordnete zuggegen seynd / damit sie hören was gesagt wird.

3. Es wäre dan sach / daß es die Ma-
ter Ancilla bißweilen zuliesse / wan sie
es für gut befinden wird / daß es geschehe
mit Geistlichen oder Ordens Personen /
in sachen die die Seel vnnnd das Gewis-
sen betreffen / sonsten aber oder auff an-
dere Weise / nimmermehr / vnd das nie
später / biß zum Abends Geleuth / so man
nit vberschreiten soll.

4. Es ist nicht zugelassen zu reden
am Gätter / oder im Sprech-Hauß zu
seyn zur Zeit der H. Messen / deß Gött-
lichen Ampts oder deß Gebetts / als al-
lein wan auß dringender Nothsachen
die Obere solches zulassen muß / mit
außwendigen Personen / die man nit
füglich abweisen kan / auff ein andere
Zeit.

Form zu
grüssen.

5. Vnd dieweil man erzehlt vom
H. Francisco / daß ihm von vnserm
Herrn offenbart ist / daß die Brüder/
wan sie andere grüssen / nach dem Ex-
empel Jesu Christi sagen sollen / Fried
sey mit euch / als wird den Schwestern
gebotten / daß sie auch diesen Euangeli-
schen Gruß gebrauchen sollen.

Bestim-
pte örter
da man
sprechen
mag.

6. In allen vnsern Clöstern sell als
lein seyn eine Scheib / abgesondert von
dem Sprech-Haus / doch nechst dabey /
vnd ein anders Ort in der Nähe oder v-
ber der Scheiben / da man mit weltli-
chen sprechen vnd handeln möge.

Das Gät-
ter soll
verdeckt
seyn.

7. Für dem Gätter / da man spricht /
soll fest gemachte seyn ein Tuch von
schwarzem Leinwath / inwendig mit
grawem Leinwath verdoppelt / auff daß
vnder dem sprechen die Schwestern we-
der sehen / noch gesehen werden können /
sondern wan einige Person auß An-
dacht sehr begerte sie zu sehen / so mag
man alsdan nit mit ihnen sprechen / so
lang das Gätter offen ist.

Erlaub-
nuß die
Schwe-
stern zu
sehen.

8. Es sey dan / daß die Mater An-
cilla solches erlaube / einer Personen
von mercklicher Qualität / zu Lieb vnd
Wolgefallen / oder vmb einige erheb-
liche

liche Ursach / vnnnd mit Erlaubnuß des Directoren.

9. Nichts desto weniger / kan man sich sehen lassen / ja man soll mit auffgedecktem Angesicht reden / mit denen die sich zum Orden präsentiren oder angeben werden / damit man sie desto besser erkenne / aber es soll keines Wegs einiger Schwester / ja auch der Obern selbst nit zugelassen seyn / am Gätter zu trincken oder zu essen.

wan vnd warumb man vñ verdeckt sprechen möge.

10. Im gleichen ist es keiner Schwester zugelassen / Sendbrieff zu empfangen oder zu schreiben / sie seyen dan zuvor gelesen von der Mater Ancilla / oder durch ein andere Schwester / die sie verordnen wird / welche Sorg tragen soll / dieselbe zu zumachen / zu versigeln / vnd zu bestellen.

Weise brieff zu empfangē oder zu schreiben

11. In wehrender grossen Fasten der Kirchen / so anfahet von Quinquagesima / vnnnd im Aduent / so anfahet von Aller Heiligen / bis auff Christmeh / wie auch in den zweyen andern vnderchiedlichen Zeiten / so im fünfften Capittel verzeichnet seynd / zu welcher ein stetigs Stillschweigen gehalten werden muß. Vnnnd vber das / alle Feyrtag

verbottē Zeit mit weltlichē zu reden oder brief zu schreiben.

vnd Sonntag / soll keine von den Schwestern in der Sprech Kammer mit weltlichen reden / außgenommen mit den Frembden / die außser der Statt wohnen / sie sollen alsdan auch nit am Gatter gesehen werden / ja auch nit zur Zeit der grossen Fasten vnd Aduents einige Brieff schreiben.

Mäßigung.

12. Doch kan die Mater Ancilla vnd die Pförtnersche reden / wan es nothwendig oder zuträglich ist / es kan die Mater Ancilla auch solche Brieff schreiben / so sie befinden wird erspriesslich zu seyn zu der Ehren Gottes vnd Verrichtung ihres Ampts / vnd bisweilen auch den andern zulassen / wan sie es für rathsam befinde.

eingang
weltliche
ins Kloster
verbottē.

13. Ferners wird geordnet / daß die Schwestern nit sollen ins Kloster lassen / weder Manns- noch Frauen- Personen / sondern die Gewalt Erlaubnuß zu geben / hinein zu gehen / im fall hochdringender vnd vnvermeidlicher Noth / soll seyn bey dem Bischoff / vnd solchen Eingang zulassen / wie die geistliche Ordnungen gestatten.

Aufnehmung.

14. Doch zur geistlichen Nothdurfft der Krancken / mag der Beichtvatter
hins

hinein gehen / sie mit den H. Sacra-
menten zu versehen / sie zu trösten in
Todts Nothen / vnd wan es sonst die
Obere nothwendig crachten wird / zum
Trost der Kranken.

15. Die Doctoren oder Aerzte / die wie vnd
Apotheker / Balbierer vnd Wund- wan not-
ärzte mögen auch hinein gehen / die wendige
Kranken zu besuchen / vnd mit noth- Personē
wendiger vnd bequämer Arzney vnd einzufüh-
Hülff für ihre Krankheit / sie zu verse- ren / vnd
hen. Vnd damit dem Nächsten ein gut welche.
Exempel geben werde / sollen sie vom er-
sten Eingang in die Pfort / biß zum
Ausgang derselben ohn Vnderlaß be-
gleitet werden / von der Mater Ancilla
oder deren Vicaria, sampt zweyen der
ältesten vnd Discreten / welche mit ihrem
grossen Schleyer biß an den Gürtel be-
deckt seyn sollen / dergestalt daß sie von
ihrer Gegenwart sich nicht absondern
können: Derowegen soll eine von ihnen
vorher gehen / vnd sie führen / wohin es
nöthig / auch soll sie das Glöcklein leu-
ten / auff daß die / so nit mit dem grossen
Schleyer bedeckt seynd / gewarnet wer-
den auff seit zu gehen.

Man

notwendige
Hülff
der Hand
wercker.

16. Man kan auch hinein lassen die Handwercker / als Schmid / Mäurer / Zimmerleuth / Fuhrleuth / vnnnd andere dergleichen / ohn deren Hülff die Schwestern allein etliche sachen nit verrichten können / die nothwendig gethan oder gebessert werden müssen.

Es soll aber geschehen bey hellem Tag / vnnnd allein solang als ihre Hülff vnd Arbeit nothwendig ist / vnd nit länger oder mehr.

Bedeckt
Anlig.

17. Vnd wan auff diese Weise einiger Weltlicher hinein kommen müste / sollen die Schwestern / so mit ihnen reden oder sie begleiten / ihr Angesicht bedeckt haben mit ihrem grossen schwarzen Schleyer.

auch bey
offentliche
Ceremonien
vnd
Predig.

18. Welches sie auch also halten sollen / wan das Gätter des Chors wird eröffnet bey der Einkleidung oder Profession der Nouizen / vnd wan die Schwestern die Predig anhören vor dem Gätter / welches wegen der Predig nit soll eröffnet werden / als allein am obern Theyl / also daß die Weltlichen nit können in den Chor der Schwestern hinein sehen / sondern allein der Prediger durch den obern Theyl.

19. Zu diesem End soll das Gätter ^{wie das} inwendig geschlossen seyn mit zweyen ^{Gätter} hölzernen Blättern / die gegen dem obern ^{am Chor} seyn soll. ^{seyn soll.} Theyl sich sollen von einander thun / eben das soll auch seyn außwendig.

Es soll auch außwendig gemacht werden ein Vorhang einer zimlichen oder behörlichen Weite vor das Gätter / welcher soll vorgezogen werden vnder dessen daß der Priester die Schwestern communicirt / damit sie von den Weltlichen nit gesehen werden.

20. Die Pforten vnserer Clausur ^{Duppel} sollen duppel seyn / auff ein behörliche ^{pfort der} Weite von einander / vnd sollen gemelte ^{Clausur} Pforten geschlossen seyn mit sehr starken Schloßern vnd Eisen-Werck.

21. Vnd das Gätter / durch welches ^{form des} man spricht mit den Außwendigen / soll ^{Sprech} duppel seyn / also daß es habe zwey Gätter ^{gatters.} gegen einander gesetzt / vngesehr in der Weite oder Distanck eines Werck-Schuhs.

22. Das grosse Gätter des Chors / ^{des grosse} durch welches man den Schwestern die ^{Gatters} H. Communion reicht / vnd die Predig ^{vñ fester} anhört / wie auch das Gätter / durch welches ^{des Chor} man bisweilen die Schwestern sehen

hen kan/ sollen vber auß starck seyn/ vnd noch darüber mit eisern Stacheln oder spizigen Püncten verwahrt.

In der Mauren / die sich erhebe zwischen der Kirchen vnd Chor der Schwestern / sollen am obern Theyl derselben zwey Fenster seyn an der seiten des Altars/ damit der Schwestern Gesang möge verstanden werden: Vor welchen Fenstern auch eiserne Gätter seyn sollen mit gleichen spizigen Zacken gewapffnet.

Verhaltung
im
neuen
Baw.

23. In Außerbauung eines neuen Closters / sollen sich weder die Obere / noch die Schwestern bey dem Werck oder Arbeits-Leuthen finden lassen / es wäre dan sach / daß vmb etwas zu errichten ihre Gegenwart durchaus von nöthen wäre: Derhalben sollen sie Fleiß anwenden / daß sie einen frommen vnd verständigen Mann bekommen/ der die Sorg des Baws auff sich nehme vmb Gottes willen/ wo aber solche nit zu finden / die es auß gutem freyem Willen thun / müssen sie jemand vmb Geld bestellen / ehe dan sie sich vnder dem Baw vnd Werckleuthen sehen lassen.

Das